

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 5

Kiel, den 7. April

1937

Inhalt: 46. Richtlinien für die Kirchensteuererhebung 1937 (S. 47). - 47. Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 20. März 1937. (S. 52). - 48. Einpfarrung der Zivilkirchengemeinde Friedrichsort in die Kirchengemeinde Dänishøgen (S. 53). - 49. Kirchenkollekte zum Besten des Verbandes evangelischer Kirchengemeinden in Schleswig-Holstein (S. 54). - 50. Kirchenkollekte zum Besten des evangelischen Männerwerks der Deutschen Evangelischen Kirche (S. 54). - 51. Himmelfahrtskollekte (S. 55). - 52. Kirchenkollekte zum Besten der Evangelischen Frauenhilfe Schleswig-Holsteins (S. 55). - 53. Kirchenkollekte für den Landesverein für Innere Mission (S. 56). - 54. Kirchenkollekte für den Evangelischen Bund (S. 56). - 55. Nachforderung von Kirchensteuer bei Nachveranlagung durch das Finanzamt (S. 56). - 56. Ermittlung von Urkunden (S. 58). - 57. Empfehlenswerte Schriften (S. 58). - Personalien.

Nr. 46. Richtlinien für die Kirchensteuererhebung 1937.

Kiel, den 5. April 1937.

Nachstehend bringen wir den Ministerial-Erlaß über die Kirchensteuer 1937 zur Kenntnis der Kirchengemeinden und Kirchengemeindenverbände mit dem Ersuchen, die Umlage- und Kirchensteuerbeschlüsse nach Maßgabe der Richtlinien zu fassen und die Beschlüsse mit den erforderlichen Unterlagen zur Erteilung der kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigungen bzw. zur Erwirkung der Vollstreckbarkeitserklärung baldmöglichst an uns einzureichen. Wir erwarten, daß uns nur Beschlüsse und Unterlagen eingereicht werden, die unter genauer Beachtung der Richtlinien gefaßt bzw. aufgestellt sind, damit Rückfragen oder nochmalige Beschlüßfassungen im Interesse der gebotenen Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens vermieden werden. Wir machen es den Herren Vorsitzenden der Kirchengemeinden (Verbandsausschüsse) zur Pflicht, diese Bekanntmachung in der nächsten Kirchengemeindenversammlung zur Besprechung zu stellen. Im übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Anschluß an den Abdruck des Ministerial-Erlasses.

Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten

Berlin W 8, den 15. März 1937.
Leipziger Straße 3.

G I 912/37 G II.

An

- a) die Herren Oberpräsidenten,
den Herrn Stadtpräsidenten der Hauptstadt Berlin,
die Herren Regierungspräsidenten,
den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin,
- b) die kirchlichen Behörden in Preußen.

Sofort!

Kirchensteuer 1937.

Für die Erhebung der Kirchensteuer gelten die grundlegenden Richtlinien vom 31. März 1933 nebst dem Begleiterlaß vom gleichen Tage — G I 10495 G II (Zentr. Bl. u. B. 1933, S. 93). Auch die grundsätzlichen Ausführungen meines Erlasses vom 22. August 1936 — G I 886 G II — (RMBl. i. B. 1936, S. 1288) bleiben in Geltung. Ich bemerke hierzu jedoch folgendes:

A. Haushalt.

Im vergangenen Rechnungsjahre haben die Kirchengemeinden im wesentlichen ihren dringenden haushaltsmäßigen Bedarf befriedigen können. Dieser ist kirchen- und staatsaufsichtlich eingehend geprüft worden. An dieser eingehenden Prüfung ist auch weiterhin festzuhalten. Für dieses Jahr ist weder eine Steigerung der Verzinsungs- und Tilgungsraten noch der Reichsnährstandsbeiträge zu erwarten. Die Kosten der Kirchensteuererhebung werden im allgemeinen sogar niedriger sein, als sie 1936 angesetzt worden sind. Die Kirchensteuerpflichtbeiträge zur Pfarrbesoldung (vgl. Rund-erlaß vom 25. Juli 1929 — G I 1580 G II — Nr. 19 und 20) und die Umlagen der über-geordneten kirchlichen Verbände, die in Hundertsätzen zur Maßstabsteuer umgelegt werden, werden in den einzelnen Kirchengemeinden nur dann steigen, wenn in der Gemeinde die betreffende Maß- stabsteuer gestiegen ist. Dagegen können sich Erhöhungen des Bedarfes bei als dringend nach- gewiesenen Instandsetzungen der kirchlichen Gebäude ergeben; auch können bei den evangelischen Kirchengemeinden und Gemeinde- (Parochial-) Verbänden durch die Wahl zur Generalsynode neue Kosten erwachsen, für deren Höhe die von den evangelischen Kirchengemeinden für die letzten Kirchen- wahlen (1933) aufgewendeten Kosten einen Anhalt bieten können.

Auf den angeordneten Vortrag der Kirchensteuerüberschüsse des Vorjahres auf der Ein- nahmeseite des Haushalts weise ich besonders hin.

B. Maßstabsteuern.

Die der Kirchensteuer zugrunde zu legende Einkommensteuer ist die Einkommensteuer des vergangenen Kalenderjahres 1936. Sie wird auf Grund des Einkommensteuergesetzes vom 16. Ok- tober 1934 (RGBl. I, S. 1005) berechnet, jedoch mit dem Abschlag von 20 vom Hundert, der sich aus dem Gesetz über die Kirchensteuer der Ledigen vom 6. Oktober 1936 (GS. S. 153) ergibt.

Die Bestimmungen des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I, S. 986) treten mit dem 1. April 1938 in Kraft. Für die Kirchensteuerzuschläge zur Grundvermögensteuer gelten daher noch die bisherigen Bestimmungen.

Nach der Neuregelung der Gewerbesteuer durch das Gewerbesteuergezet vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I, S. 979) kann die Gewerbesteuer noch weniger als bisher als geeignete Grundlage für die kirchliche Besteuerung angesehen werden. Zur Heranziehung der Gewerbesteuer kann daher in Zukunft die staatsaufsichtliche Genehmigung nicht mehr erteilt werden.

C. Höhe der Kirchensteuer.

In demselben Maß, in dem sich in den einzelnen Kirchengemeinden (Gemeindeverbänden) eine Steigerung der Einkommensteuer auswirkt, ist grundsätzlich eine entsprechende Senkung des

Zuschlagshundertfaches vorzunehmen. Inwieweit hiervon Ausnahmen zugebilligt werden müssen, ergibt sich aus den Darlegungen oben zu A (Haushalt) und B Absatz 3 (Fortfall der Gewerbesteuer). Die für die Prüfung des beschlossenen Hundertfaches in dem Erlasse vom 22. August 1936 für das Rechnungsjahr 1936 gegebenen besonderen Vorschriften treten außer Kraft. In besonderen Zweweifelsfällen stelle ich Bericht an mich anheim.

D. Sonstige Vorschriften.

Soweit sich aus dem Haushaltsplan die vorjährigen Ansätze und aus dem Begleitbericht die Hundertsätze und die Höhe der Maßstabsteuern der vorjährigen Kirchensteuern ergeben, bedarf es außer den zu VII der Richtlinien vom 31. März 1933 angeführten Anlagen und Angaben nur noch der Beifügung der Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe der Einkommensteuer 1936. Jedoch ist eine Übersicht über die Haushaltsansätze nach folgendem Muster beizufügen, wenn das Mehr oder Weniger gegenüber dem Vorjahre nicht schon aus dem Haushaltsplan selbst hervorgeht:

Bezeichnung des Titels im Haushaltsplan	Ansatz		Mithin gegen das Vorjahr	
	1936	1937	mehr	weniger

Das Mehr oder Weniger ist zu erläutern.

Von der Anordnung eines Abschlages bei der Erhebung der Vorauszahlungen sehe ich auch in diesem Jahre ab.

Eines Berichtes an mich im Falle der Überschreitung des Verhältnisses 1 : 4 bei den Hundertsätzen zur Einkommensteuer und der Grundvermögenssteuer bedarf es nicht. Jedoch ist darauf zu achten, daß dieses Verhältnis tunlichst eingehalten wird.

Die Nachweisungen über die Kirchensteuern sind wie bisher einzureichen.

Den Herrn Reichsminister der Finanzen habe ich um Weisung an die Finanzämter gebeten.

In Vertretung:

Dr. Muhs.

Hierzu bemerken wir folgendes:

Grundlage für die Kirchensteuererhebung 1937 bilden auch weiterhin — unter Beachtung der aus vorstehendem Erlaß sich ergebenden Änderungen — die Kirchensteuer Richtlinien 1933, die für unseren Aufsichtsbereich durch die Bekanntmachungen vom 16. 3. 1933 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 41 ff.) und vom 12. 5. 1933 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 88 f.) veröffentlicht worden sind, sowie die grundsätzlichen Ausführungen des Erlasses vom 22. 8. 1936. (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 87 ff.)

Wir haben Veranlassung, bei dieser Gelegenheit nochmals auf den 1. Absatz unserer Bemerkungen zum Ministerial-Erlaß vom 22. 8. 1936 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 91) hinzuweisen. Bei Befolgung des Gebots größtmöglicher Sparsamkeit und einer grundsätzlich zu erstrebenden weiteren Senkung der Kirchensteuerzuschläge darf selbstverständlich nicht außer Acht gelassen werden, daß notwendige Bedürfnisse durch Aufnahme in die Voranschläge sichergestellt sein müssen. Weder der Wortlaut noch der Sinn der Ministerial-Erlasse vom 22. 8. 1936 und 15. 3. 1937 rechtfertigen die Annahme, daß die Senkung der Kirchensteuersätze auch dann durchgeführt werden muß, wenn dies nur noch durch Drosselung des als unbedingt notwendig nachweisbaren Kirchensteuerbedarfs möglich ist. Wenn z. B. die zur Instandsetzung eines kirchlichen Gebäudes erforderlichen Maßnahmen keinen Aufschub vertragen, darf die Ausführung nicht mit der Begründung unterlassen werden, daß die Kirchensteuerzuschläge gesenkt werden sollen. Das Gleiche gilt für die Zahlung der Synodalbeiträge und für andere pflichtmäßige Zahlungen.

Zu den einzelnen Abschnitten des vorstehenden Ministerial-Erlasses bemerken wir noch folgendes:

Zu Abschnitt A.

Der Vortrag der unter A letzter Absatz erwähnten vorjährigen Kirchensteuerüberschüsse auf der Einnahmeseite des Haushalts 1937 setzt voraus, daß es sich unter Berücksichtigung der Ausgabenreste des Vorjahrs um tatsächliche Einnahmeüberschüsse handelt. Es wird deshalb u. a. zu prüfen sein, ob die Gemeinden ihren Umlageverpflichtungen gegenüber der Landeskirche nachgekommen sind. Soweit derartige Ausgabenreste vorhanden sind, können Steuerüberschüsse aus dem Vorjahre für 1937 nicht vorgetragen werden.

Zu Abschnitt B.

Die Gewerbesteuer kommt als Maßstabsteuer nicht mehr in Frage. Das aus dem Zuschlag zur Gewerbesteuer bisher erwartete Kirchensteuereinkommen muß durch die Zuschläge zu den übrigen Maßstabsteuern mit gedeckt werden. Soweit hierdurch eine Senkung der Zuschläge zur Reichseinkommensteuer unmöglich geworden ist, ist darauf im Begleitbericht besonders hinzuweisen.

Zu C. Wenn in einer Kirchengemeinde eine der Steigerung des Reichseinkommensteuersolls entsprechende Senkung des Reichseinkommensteuerzuschlags nicht möglich ist, hat der Kirchenvorstand, wie bisher, eine eingehende Begründung der Nichtsenkung im Begleitbericht zu geben.

Zu D. Die Vorschriften des Abschnittes D machen es erforderlich, daß nunmehr jede Kirchengemeinde für die Ausfertigungen der Voranschläge der kirchlichen Kassen Vordrucke verwendet, die in den einzelnen Spalten den Mustern in Anlage 33 der Verwaltungsordnung entsprechen, und daß die Spalten auch ausgefüllt werden, damit das Mehr oder Weniger der Haushaltsansätze gegenüber dem Vorjahr schon aus den Haushaltsplänen selbst hervorgeht. Damit erübrigt sich die Aufstellung der sonst nach Abschnitt D des Ministerial-Erlasses beizufügenden Übersicht.

Es ist zu beachten, daß diese vergleichsweisen Angaben nicht nur für die Ausgaben-, sondern auch für die Einnahmeseite der Voranschläge zu machen sind. Die geforderten Erläuterungen über das Mehr oder Weniger sind in Spalte „Bemerkungen“ der Voranschläge oder wenn dies wegen Platzmangels nicht möglich ist, mit den entsprechenden Hinweisen auf die einzelnen Positionen im Begleitbericht zu geben. Auf die nach dem Ministerial-Erlaß erforderliche Angabe der Hundertsätze und der Höhe der Maßstabsteuern der vorjährigen Kirchensteuer im Begleitbericht machen wir aufmerksam.

Bei dem in Abschnitt D des Ministerial-Erlasses erwähnten Verhältnis 1:4 bei den Hundertsätzen zur Einkommensteuer und der Grundvermögensteuer handelt es sich um die Bestimmung, daß die Zuschläge zu den Realsteuern (vorläufige Grundvermögensteuer) das Vierfache der Zuschläge zur Einkommensteuer nicht überschreiten dürfen. Von der Einhaltung dieser Bestimmung wird in der Regel nur dann abgesehen werden können, wenn die Überschreitung des Verhältnisses 1:4 dadurch hervorgerufen ist, daß der Reichseinkommensteuerzuschlag infolge der Steigerung des Reichseinkommensteuersolls gesenkt worden ist.

Die Kirchensteuernachweisungen sind wie bisher gleichzeitig mit den Steuerbeschlüssen einzureichen. Die Vordrucke werden den Kirchengemeinden in den nächsten Tagen zugehen.

Allgemein weisen wir noch auf folgendes hin:

1. Die rechtsgültige Genehmigung der Kirchensteuerbeschlüsse nach neuem Recht ist nur bis zum Ablauf des Rechnungsjahres möglich. Der Kirchenvorstand ist für den Schaden verantwortlich, der der Kirchengemeinde dadurch entsteht, daß die Kirchensteuerbeschlüsse nicht oder nicht rechtzeitig zur Erteilung der aufsichtlichen Genehmigungen eingereicht worden sind. Auch von den Kirchengemeinden, die die Kirchensteuern nach älterem Recht erheben, erwarten wir, daß sie den Antrag

auf Erwirkung der Vollstreckbarkeitserklärung rechtzeitig vor Ablauf des Rechnungsjahres stellen. Im abgelaufenen Rechnungsjahr waren zwar mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse Verzögerungen bei der Einreichung der Beschlüsse nicht immer vermeidbar. In diesem Rechnungsjahr liegt aber für eine nicht rechtzeitige Einreichung der Beschlüsse kein Anlaß vor. Wir weisen schon jetzt darauf hin, daß wir für die Beschlüsse, die erst in den letzten Monaten des Rechnungsjahres vorgelegt werden sollten, die Gewähr für eine rechtzeitige Bearbeitung durch uns nicht übernehmen können.

2. Auf die voraussichtliche Beanspruchung des kirchengemeindlichen Haushalts durch die gesetzlichen Pflichtleistungen (Beitrag zur landeskirchlichen Umlage, Kirchensteuerpflichtbeitrag zur Pfarrbesoldung, Beitrag zum landeskirchlichen Fonds für Kirchenbeamte) im Rechnungsjahr 1937 haben wir bereits durch unsere Rundverfügung vom 11. 3. 1937 — C. 1224 — hingewiesen.

3. Es kommt immer wieder vor, daß Kirchengemeinden, die eine Kirchenumlage nach älterem Recht und daneben ein Kirchgeld nach neuem Recht heben, nicht die mit Rücksicht auf die verschiedenen Steuerarten vorgeschriebenen getrennten Beschlüsse — Gemeinde-Umlagebeschluß nach älterem Recht und Kirchensteuerbeschluß nach neuem Recht, entsprechend den Mustern in den Anlagen 26 und 27 der Verwaltungsordnung — einreichen. Wenn z. B. in einer Kirchengemeinde eine Kirchenumlage nach älterem Recht je zur Hälfte nach der Reichseinkommensteuer und der Grundvermögensteuer und außerdem ein gestaffeltes Kirchgeld erhoben werden, dann hat der Gemeinde-Umlagebeschluß nach älterem Recht ausschließlich die Angaben über die Grundlagen und die Umlagesätze (in diesem Fall Höhe der Prozentschläge zur Reichseinkommensteuer und zur Grundvermögensteuer) der Umlage nach älterem Recht, der Kirchensteuerbeschluß nach neuem Recht dagegen ausschließlich die Angaben über das Kirchgeld zu enthalten. Wenn herkömmlicherweise eine Personenstandsabgabe, ein Feuerstellengeld oder dergleichen erhoben wird, so ist diese Abgabe nur in dem Umlagebeschluß für älteres Recht aufzunehmen.

4. Über den Inhalt des für das Kirchgeld zu fassenden Kirchensteuerbeschlusses nach neuem Recht besteht vielfach noch Unklarheit. Das Kirchgeld ist auf die Steuerpflichtigen so zu verteilen, daß diese die Möglichkeit haben, die Höhe der Festsetzung an der Hand fester und gleichmäßiger Grundsätze nachzuprüfen. Wir verweisen hierzu auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 4. Oktober 1932 — VIII A 20. 31 — (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1933, S. 14), in welchem eine Verletzung dieses Grundsatzes darin erblickt worden ist, daß nach dem Steuerbeschluß für die Heranziehung zu einem gestaffelten Kirchgeld „die wirtschaftliche, soziale und steuerliche Lage des Steuerpflichtigen“ maßgebend sein sollte. Die Angaben im Kirchgeldbeschluß über Steuerpflichtige, Maßstab, gegebenenfalls Staffelung und Hebungsart müssen erschöpfend sein. Die Beschlußfassung über das Kirchgeld wird erleichtert, wenn dabei die Grundsätze für die Erhebung des Kirchgeldes, die in Abschnitt V der Kirchensteuerrichtlinien 1933 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1933, SS. 43 und 88) enthalten sind, herangezogen werden. Es ist auch zweckmäßig, einen Hinweis auf diese Grundsätze in den Kirchgeldbeschluß aufzunehmen. Die Kirchengemeinden, die das Kirchgeld nach Maßgabe der Reichseinkommensteuer staffeln, haben besonders zu beachten, daß der Ledigenabschlag von 20 % auch bei Anwendung des Kirchgeldtarifs (vgl. Abschnitt C 2 des Ministerial-Erlasses vom 22. 8. 36) zu berücksichtigen ist. Auch hierüber empfiehlt sich ein Hinweis im Beschluß. Von der Heranziehung der Bürgersteuer als Maßstabsteuer für das Kirchgeld ist abzusehen; von den staatlichen Stellen sind gegen die Heranziehung Bedenken dahingehend geltend gemacht worden, daß als Kirchgeld nicht einfach Zuschlagshundertsätze zu einer als Maßstabsteuer nicht freigegebenen Steuer beschlossen werden können.

5. Die Kirchengemeinden, in denen eine Umlage nach älterem Recht erhoben wird, haben auf die Innehaltung des Verteilungsfußes zu achten. Die aus Zuschlagssätzen zu den Maßstab-

steuern erwarteten Kirchensteueraufkommen müssen dem geltenden Verteilungsmaßstab entsprechen. Nötigenfalls ist der erforderliche Beschluß über die Abänderung des Beitragsfußes unter Beachtung der Vorschriften in § 43, Abs. 3 der Verwaltungsordnung zu fassen und mit den Umlagebeschlüssen ebenfalls in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

6. Auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen Prüfung der Höhe des kirchensteuerfähigen Reichseinkommensteuerfolls machen wir nochmals besonders aufmerksam. Gegebenenfalls ist der Ansaß im Begleitbericht zu begründen.

7. Nachstehend geben wir eine Aufstellung über die mit den Umlage- bzw. Kirchensteuerbeschlüssen (je in dreifacher Ausfertigung) einzureichenden Unterlagen:

1. Kirchenkassenvoranschlag 1937 in zweifacher Ausfertigung,
2. Pfarrkassenvoranschlag 1937 " " " "
3. begl. Abschrift der Bescheinigung des Finanzamts über die Höhe der Einkommensteuer 1936,
4. Kirchensteuernachweisung 1937 in zweifacher Ausfertigung (evtl. nachzureichen),
5. Begleitbericht mit Angabe der Hundertsätze und der Höhe der Maßstabsteuern der vorjährigen Kirchensteuer, gegebenenfalls mit Begründung der beschlossenen Hundertsätze und mit Erläuterungen für das Mehr oder Weniger in den Voranschlägen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung.

In Vertretung:

B ü h r e.

Nr. C. 1613 (Dez. IV).

Nr. 47. Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 20. März 1937.

Nachdem der Führer und Reichskanzler durch den Erlaß vom 15. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 203) die Einberufung einer verfassungsgebenden Generalsynode angeordnet hat, wird bis zur Bildung einer verfassungsmäßigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) folgende Regelung getroffen:

§ 1.

(1) Die Bearbeitung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Deutschen Evangelischen Kirche wird von dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei übernommen.

(2) Die Verwaltung und Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten nimmt die auf Grund der Ersten Verordnung vom 3. Oktober 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche (Reichsgesetzbl. I S. 1221) bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei gebildete Finanzabteilung allein wahr.

(3) Die Zuständigkeit des kirchlichen Außenamtes der Deutschen Evangelischen Kirche bleibt unberührt.

§ 2.

(1) Die kirchenregimentlichen Befugnisse in den Landeskirchen werden durch die im Amt befindlichen Kirchenregierungen ausgeübt.

(2) Die Ausübung der kirchenregimentlichen Befugnisse bleibt auf die Führung der laufenden Geschäfte beschränkt.

(3) Die Befugnisse der Finanzabteilungen bleiben unberührt. § 1 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 3.

Veränderungen kirchenpolitischer Art in der Zusammensetzung der Kirchenbehörden und der kirchlichen Körperschaften können nicht rechtswirksam vorgenommen werden.

§ 4.

Disziplinar- und sonstige Personalmaßnahmen in kirchenpolitischen Angelegenheiten ruhen.

§ 5.

Die Verordnung gilt mit rückwirkender Kraft ab 15. Februar 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 20. März 1937.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.
gez. Kerrl.

Kiel, den 2. April 1937.

Vorstehende Verordnung geben wir hiermit bekannt. Für unsere Landeskirche ist die entsprechende Regelung bereits durch Ministerialerlaß vom 2. März 1937 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 36) getroffen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1025 (Dez. I).

Dr. Kinder.

Nr. 48. Einpfarrung der Zivilkirchengemeinde Friedrichsort in die Kirchengemeinde Dänishenhagen.

U r k u n d e

betreffend Einpfarrung der Zivilkirchengemeinde Friedrichsort in die Kirchengemeinde Dänishenhagen.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der Kirchengemeinden Friedrichsort und Dänishenhagen sowie nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Hütten wird hierdurch angeordnet:

§ 1.

Die bisherige Zivilkirchengemeinde Friedrichsort wird in die Kirchengemeinde Dänishenhagen eingepfarrt und dem II. Pfarrbezirk dieser Kirchengemeinde zugeteilt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1936 in Kraft.

Kiel, den 24. August 1936.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

(Siegel)

In Vertretung:

Nr. C. 3241 (Dez. I).

Bührke.

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 24. August 1936 — J.-Nr. 3241 (Dez. I) — vom Landeskirchenamt Kiel kirchlicherseits ausgesprochenen Einpfarrung der Zivilkirchengemeinde

Kiel-Friedrichsort in die Kirchengemeinde Dänishenhagen wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Schleswig, den 2. März 1937.

Der Regierungspräsident.

(Siegel)

II. A. 1291. 44.

In Vertretung:

Herrmann.

Kiel, den 19. März 1937.

Vorstehende Urkunde wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1262 (Dez. II).

Dr. Kinder.

Nr. 49. Kirchenkollekte zum Besten des Verbandes evangelischer Kirchenchöre in Schleswig-Holstein.

Kiel, den 3. April 1937.

Wir bestimmen hiermit, daß am Sonntag Kantate — 25. April 1937 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets, bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Verbandes evangelischer Kirchenchöre in Schleswig-Holstein (Verein zur Pflege kirchlicher Musik) abgehalten wird.

Die 50-Jahrfeier des Verbandes hat seiner Arbeit, die auch in vielen Zeitschriften Deutschlands besonders anerkannt ist, einen großen Auftrieb gegeben. Viele Stimmen aus den Gemeinden unserer Heimatkirche bezeugen die einigende und aufbauende Kraft, die die zahlreichen Kirchenchöre zum Besten des kirchlichen Lebens einsetzen. Um so mehr wird es nötig sein, das wertvolle Bemühen dieser Chöre zu stützen durch Bereitstellung von Beträgen zur Beschaffung von Noten, Zeitschriften und anderer für ihre Fortbildung nötiger Hilfsmittel.

Wo örtliche Kirchenchöre vorhanden sind, kann für deren Arbeit wie in den Vorjahren wieder die Hälfte des Ertrages der Kollekte von den betreffenden Kirchengemeinden einbehalten werden. Es ist bei der Anzeige der Höhe des Kollektenertrages und dessen Überweisung an die Herren Präpste (Landesuperintendent) mitzuteilen, wo dies geschehen ist. Der bei den Präpsten (Landesuperintendent) eingegangene Betrag ist von ihnen innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung (mit Angabe der von den Kirchengemeinden einbehaltenen und abgeführten Beträge) an uns auf das Konto des Kassensführers des Verbandes evangelischer Kirchenchöre in Schleswig-Holstein (Organist A. Piening in Bornhöved, Postcheckkonto: Hamburg 56541) abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1642 (Dez. V).

Dr. Kinder.

Nr. 50. Kirchenkollekte zum Besten des evangelischen Männerwerks der Deutschen Evangelischen Kirche.

Kiel, den 3. April 1937.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Rogate — 2. Mai 1937 — (in Übereinstimmung mit der Deutschen Evangelischen Kirche) in

allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten des evangelischen Männerwerks der Deutschen Evangelischen Kirche abzuhalten ist. Die Kirchensammlung soll zur Fortführung der im verflossenen Jahr in unserer Heimatkirche aufs neue in Angriff genommenen Arbeit, die Männer dem Aufbau lebendiger Gemeinden dienstbar zu machen, dienen.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisungen an uns, innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1645 (Dez. V).

Dr. Rinder.

Nr. 51. Himmelfahrtskollekte.

Kiel, den 7. April 1937.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Himmelfahrtstage — am 6. Mai 1937 — für die Zwecke des lutherischen Gotteskastens (Martin-Luther-Verein) in allen Kirchen der Sprengel Schleswig und Holstein bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte abzuhalten ist.

Der lutherische Gotteskasten in Schleswig-Holstein im Gesamtverbande des Martin-Luther-Bundes in Erlangen hat die große Aufgabe, die deutschen Lutheraner in der Kirchenfremde zu betreuen. In 96 Jahren seiner Tätigkeit ist diese Arbeit von Gott reich gesegnet worden. In Brasilien feiert die deutsche lutherische Kirche in diesem Jahre ihr 40 jähriges Bestehen. In Südafrika, in Australien, auch im Osten von Europa blühen deutsche lutherische Kirchen auf.

Die Herren Präpste werden ersucht, die Kollektenerträge ihrer Propstei innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postsparkonto des Evangelisch-Lutherischen Gotteskastens (Martin-Luther-Verein) in Kellinghusen, Hamburg Nr. 10539, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1644 (Dez. V).

Dr. Rinder.

Nr. 52. Kirchenkollekte zum Besten der Evangelischen Frauenhilfe Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 3. April 1937.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag Exaudi — Muttertag — am 9. Mai 1937 in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Landesverbandes „Evangelische Frauenhilfe in Schleswig-Holstein“ abzuhalten ist.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Sammlungserträge sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter Angabe der Zweckbestimmung und unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns auf das Konto des Landesverbandes der Evan-

gellischen Frauenhilfe in Schleswig-Holstein bei der Sparkasse in Neumünster, Nr. 674, zu überweisen (Postcheckkonto der Sparkasse Neumünster ist Hamburg 3036).

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1646 (Dez. V).

Dr. Kinder.

Nr. 53. Kirchenkollekte für den Landesverein für Innere Mission.

Kiel, den 3. April 1937.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses bestimmen wir hiermit, daß am 1. bzw. 2. Pfingsttage — in diesem Jahre also am 16. oder 17. Mai — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesen Tagen stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Landesvereins für Innere Mission abzuhalten ist.

Die Herren Pröpste (Landessuperintendent) werden ersucht, die Kollektenerträge innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisungen an uns, unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Landesvereins für Innere Mission: Hamburg 3510 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1643 (Dez. V).

Dr. Kinder.

Nr. 54. Kirchenkollekte für den Evangelischen Bund.

Kiel, den 3. April 1937.

Gemäß dem für das Kalenderjahr 1937 genehmigten Kollektienplan bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Sonntag nach Trinitatis — 30. Mai 1937 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten des Evangelischen Bundes abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Pröpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto: Hauptverein Schleswig-Holstein des Evangelischen Bundes in Kiel, bei dem Schatzmeister des Hauptvereins Rektor Schwarz-Schleswig, Hamburg Nr. 34746 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1672 (Dez. V).

Dr. Kinder.

Nr. 55. Nachforderung von Kirchensteuer bei Nachveranlagung durch das Finanzamt.

Kiel, den 2. April 1937.

Da die Nachveranlagung von Einkommensteuer durch die Finanzämter in letzter Zeit zu Einsprüchen gegen die durch die Nachveranlagung veranlaßte Nachforderung von Kirchensteuer geführt hat, weisen wir auf die nachstehende Entscheidung des Preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 23. 10. 1936 hin:

„Die Revision ist unbegründet.

1. Die Vorentscheidung ist ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen, daß § 85 KAbgG. im vorliegenden Fall Anwendung finde. Der erkennende Senat hat sich in neuerer Zeit mit dieser Frage

noch einmal grundsätzlich befaßt und in seiner in der amtlichen Sammlung Bd. 94 S. 105, auch im RVerwBl. Bd. 56 S. 97, 98 und in der JW. 1935 (64. Jahrgang) S. 735/736 veröffentlichten Entsch. vom 9. Oktober 1934 — VIII C 8/34 — eingehend dargelegt, daß die §§ 85, 86 KAbgG. vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) trotz ihrer Aufhebung für das Gemeindeabgabenrecht durch das Gesetz vom 26. August 1921 (GS. S. 495) auf Grund des § 23 des Kirchengesetzes betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen vom 26. Mai 1905 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 31) für die Kirchensteuer sinngemäß weiter anzuwenden seien. Dabei gelte der § 85 KAbgG. in folgender, durch Art. IV § 1 des Gesetzes zur Abänderung einiger Vorschriften des Gemeindeabgabenrechts vom 6. Mai 1920 (GS. S. 309) ihm gegebener Fassung: „In allen Fällen, wo nach §§ 73, 85 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 eine Nachsteuer für den Staat festgesetzt ist, haben die zu deren Entrichtung Verpflichteten die Gemeindesteuerzuschläge nachzuzahlen“. Auf die Begründung des erwähnten Urteils im einzelnen wird Bezug genommen. Die Ausführungen des Klägers geben keinen Anlaß, von dieser Entscheidung abzugehen. Was dort für das evangelische Kirchensteuerrecht gesagt ist, gilt in gleicher Weise für das in diesem Punkt ganz gleich gestaltete, hier anzuwendende Gesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, vom 14. Juli 1905 — GS. S. 281 — (kath. RStG.) (vgl. § 31 des Ges.). Demnach hat das BezVerwGer. den § 85 KAbgG. in der durch das Gesetz vom 6. Mai 1920 abgeänderten Fassung auf die streitigen Nachveranlagungen des Klägers zur Kirchensteuer mit Recht angewendet.

2. Die weitere Rüge des Revisionsklägers, daß in der Vorentscheidung zu Unrecht das Vorliegen einer Steuerhinterziehung angenommen sei, kann ebenfalls nicht durchdringen. Allerdings war es nicht richtig, wenn der Vorderrichter eine selbständige Prüfung der Frage vorgenommen hat, ob der Tatbestand der Steuerhinterziehung tatsächlich erfüllt war. Entspricht es schon grundsätzlich dem Wesen der Zuschlagsteuer, daß bei ihrer Erhebung die Rechtsgrundlage der Maßstabsteuer nicht mehr nachgeprüft werden kann, so gilt dieser Grundsatz kraft besonderer gesetzlicher Vorschrift für die Zuschläge in dem Falle, daß eine Nachsteuer der Maßstabsteuer festgesetzt worden ist. Der § 85 KAbgG. in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1920 (GS. S. 309) gibt, wie aus der Begründung dieses Gesetzes (Drucksache Pr. Landesversammlung 1919; 1921, Bd. 7 Drucksache 2171 S. 7) hervorgeht, den Gemeinden und somit gemäß § 31 des kath. RStG. auch den Kirchensteuerbehörden die Möglichkeit, in allen Fällen eine Nachsteuer zu erheben, wo eine solche für den Staat festgesetzt ist. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß das Recht zur Erhebung der Zuschlagsteuer sich auf die Tatsache der erfolgten Festsetzung der Maßstab-Nachsteuer gründet. Eine nochmalige Nachprüfung der Grundlagen für die Festsetzung der Maßstab-Nachsteuer durch die Kirchensteuerbehörde ist sonach nicht zulässig. Zu diesen Grundlagen gehört ebenso wie die Frage, ob neue Tatsachen und Beweismittel vorliegen, auch diejenige, ob eine Hinterziehung stattgefunden hat.

Die Kirchensteuerbehörde hatte somit lediglich zu prüfen, ob die Nachveranlagung der Maßstabsteuer wegen Steuerhinterziehung erfolgt war, nicht aber, ob tatsächlich eine Hinterziehung vorgelegen hatte.

Der Begriff der Hinterziehung kann dabei, soweit es sich um die Maßstabsteuer handelt, auch nur aus dem Recht der Maßstabsteuer entnommen werden. Insofern sind an die Stelle der im § 85 KAbgG. angeführten §§ 73, 85 Pr. Eink.-St.G. die Vorschriften des Reichseinkommensteuerrechts getreten, welche bezüglich der Hinterziehung in den §§ 396 ff. KAbgG. 1931 enthalten sind. Der Feststellung, daß die Nachveranlagung der Reichseinkommensteuer wegen Hinterziehung erfolgt sei, bedurfte es, weil andernfalls für die Kirchensteuer die Verjährungsfrist von drei Jahren an Stelle der für die Reichseinkommensteuer geltenden Verjährungsfrist von fünf Jahren tritt (vgl.

das mehrfach erwähnte Ur. vom 9. Oktober 1934), während für die Verjährung im Falle der Hinterziehung nach dem preussischen, in diesem Punkte mit dem Reichsrecht übereinstimmenden Recht eine Verjährungsfrist von 10 Jahren gilt (§ 85 KAbgG. in Verbindung mit § 73 Pr. Einf.St.G., vgl. auch § 83 KAbgG. sowie § 144 KAbgD. 1931). Daß die Neuveranlagung des Klägers zur Einkommensteuer seitens des Finanzamts tatsächlich wegen Hinterziehung erfolgt ist, ergibt sich einwandfrei schon aus der Tatsache, daß sie im Oktober 1932 für die Jahre 1925 bis 1930 erfolgt ist, daß also über die gewöhnliche Verjährungsfrist von 5 Jahren hinaus die nur für hinterzogene Steuern geltende Verjährungsfrist von 10 Jahren (§ 144 KAbgD. 1931) zur Anwendung gekommen ist. Außerdem läßt auch die oben erwähnte amtliche Mitteilung des Finanzamts an den Regierungspräsidenten hierüber keinen Zweifel. Da die hiernach geltende zehnjährige Verjährungsfrist bei der Heranziehung des Klägers zur Kirchensteuer nicht überschritten worden ist, war im Endergebnis die Vorentscheidung zutreffend."

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung

Dr. Kinder.

Nr. C. 1650 (Dez. IV).

Nr. 56. Ermittlung von Urkunden.

Gesucht wird die Sterbeurkunde des am 24. März 1804 als Sohn des Lehrers Jürgen Peter Hinrich Klinker in Faulück geborenen Rätners Peter Christian Klinker, Witwer, Süderbrarup. Getraut am 10. Mai 1842 mit Margareta Dorothea Petersen, Schwensby, Kirchspiel Södrup. Für die erste Zustellung der Urkunde wird eine Vergütung von 5,— RM zugesichert. Nachricht erbeten an Bankdirektor Karl Klinker, Kiel, Karlstr. 42 I.

Nr. A. 640 (Dez. VII).

Gesucht: 1. Taufurkunde für Johanna Margaretha Henriette Mielatz, geb. 24. November 1799 wo?

2. Taufurkunde für Elise Ehrich, geb. 10. April ca. 1826 wo? (voraussichtlich Mittelholfstein). Für die erste Zustellung der Urkunden wird eine Vergütung von je 5,— RM zugesichert. Nachricht erbeten an Pastor Vidal, Lunden/Dithm.

Nr. A. 770 (Dez. VII).

Nr. 57. Empfehlenswerte Schriften.

„Die Stunde des Christentums: Eine deutsche Besinnung“. Herausgeber Dr. Kurt Jhlsfeld. Eckart-Verlag, Berlin-Steglitz. An diesem Buch haben 23 deutsche Dichter und Schriftsteller mitgearbeitet, die durch das gemeinsame Bekenntnis zum christlichen Glauben verbunden sind und der unauflöselichen Verbindung des Christentums mit dem deutschen Volke dienen wollen. Das Buch hat dadurch besonderes Gewicht, daß durchweg Nichttheologen die Verfasser sind. So ist es eine eindrucksvolle Befundung eines seiner Verantwortung bewußten Laienchristentums. Den Pfarrern und Gemeinden sei dieses Buch sehr empfohlen.

Personalien.

Verufen: am 15. März 1937 der Pastor Carl Friedrich Jaeger in Berlin-Zehlendorf in die III. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg;
am 19. März 1937 der Pastor Peter Hönke, bisher in Altona-Hauptgemeinde, in die III. Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde Altona-Ottensen;
am 22. März 1937 der bisherige Provinzialvikar Pastor Christoph Kramer in Dörschlag in die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kropp (Dörschlag);
am 19. März 1937 der bisherige Provinzialvikar Pastor Harald Martens in Emmelsbüll in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Emmelsbüll.